

Auch die kupfernen Möbelbeschläge werden beschlagnahmt.

Amlich wird mitgeteilt: Eine Verordnung verfügt für Kriegszwecke die Inanspruchnahme folgender, aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Gegenstände:

a) Beschläge für Fuhrmannszeug (Rosen, Scheiben, Stummetspitzen, Meißerhaken, Köpffköpfe, Ringe, Schnallen u. dgl.), b) Möbelbeschläge, c) Scharnierbänder, d) Rauchrohrringe und -rosetten, e) Pipen (Wandel-, Fack-, Wechsel- und Auslaufpipen), Fackspunde, Auslaufhähne, soweit sich die erwähnten Gegenstände im Besitze von Erzeugern oder Händlern oder in fremder Verwahrung für einen Erzeuger oder Händler befinden und noch nicht an anderen Gegen-

ständen angebracht sind. Ueber die Vergütungssätze wird eine besondere Kundmachung ergehen. Auch der Zeitpunkt der Ablieferung wird verlautbart werden. Die in Anspruch genommenen Gegenstände dürfen bis auf weiteres an die Metallzentrale A.-G. in Wien oder an die bevollmächtigten Einkaufsstellen dieser Gesellschaft freihändig veräußert werden. Jede anderweitige Veräußerung und jede Verarbeitung ist untersagt. Uebertretungen der Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.